

Landkreis Wittenberg

Der Landrat



Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Postanschrift:
Postfach 251
06872 Lutherstadt Wittenberg

Büro für Stadtplanung
Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstr. 16

06844 Dessau

EINGANG

02. OKT 2007

St. Albe

→ Alexander

St. J.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Telefonnummer

Mein Aktenzeichen
FD 63.61 Co.

Auskunft erteilt
Frau Conrad

(03491)
479-638

Datum:
2007-09-20

Bebauungsplan Nr.2 „Kapen“, 3.Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die vom Fachdienst Umwelt abgegebenen Stellungnahmen zur Umwelterheblichkeit der geplanten Änderungen:

untere Wasserbehörde

Da wasserrechtliche Belange nicht berührt werden, bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Einwände.

untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Einwände.

untere Naturschutzbehörde/ Landschaftspflege

Da die Änderungen Bauhöhen betreffen ist mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann daher die Naturschutzbehörde einem vereinfachten Verfahren, d.h. ohne Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zustimmen.

untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Die Stellungnahme wurde Ihnen bereits direkt zugeschickt.

Obwohl die zur beabsichtigten Änderung des o.g. BP eingereichten Unterlagen ausschließlich an den Fachdienst Umwelt des LK Wittenberg adressiert wurden, wird aus planungsrechtlicher Sicht auf folgendes hingewiesen:

Bei der vorliegenden Beteiligung handelt es sich nach Rücksprache mit Herrn Krmela am 12.09.07 um eine Abfrage der Umwelterheblichkeit der geplanten Änderungen im gekennzeichneten Teilgebiet des BP Nr. 2 „Kapen“. Es handelt sich somit noch nicht um einen Verfahrensschritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB.

Ob die Anwendung des § 13 BauGB möglich ist, hängt davon ab, ob im Ergebnis der standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt werden kann, dass die geplanten baulichen Vorhaben nicht der UVP- Pflicht unterliegen.

Die Bezeichnungen „Abfrage gem. § 13 (1) Nr.1 BauGB“ auf der Planzeichnung und „Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB“ auf dem Anschreiben Ihres Büros vom 30.08.2007 sind widersprüchlich.

Weiterhin wurde festgestellt, dass sich die Angabe der geänderten Höhe nicht, wie im 3.Absatz Ihres Anschreibens ausgesagt, auf die Fahrbahnoberkante bezieht. Bezugsmaß für die neu geplante Höhe von 85,00 m ist vielmehr HN. Um die Auswirkungen der geplanten Erhöhung richtig einschätzen zu können ist ein Vergleich beider Bezugshöhen unerlässlich.

Im Auftrag



Häuser

Landkreis Wittenberg
Fachdienst Umwelt (67)
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Bearbeiter: Frau v. Kurnatowski
Tel.: 479-897
Az.: 67.32.70-2.5.2-240-07-02
Datum: 13.09.2007

Landkreis Wittenberg
FD Bauordnung (63)

EINGANG

17. SEP 2007

- im Hause -

Bauleitplanung

Stellungnahme zur 3. Änderung des BBP Nr. 2 „Kapen“ vom 30.08.2007

Entwurfsverfasser: Ingenieurbüro für Stadtplanung Dr. Schwerdt
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau

Der Entwurf zum BBP Nr. 2 „Kapen“ der Stadt Oranienbaum hat als Hauptgegenstand der 3. Änderung die Anhebung der Höhe baulicher Anlagen auf bis zu 30 m über Fahrbahnoberkante zum Inhalt.

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Einwände. Folgende Hinweise werden zum BBP Nr. 2 „Kapen“ gegeben:

Hinweise Altlasten / Bodenschutz:

1. Der Bereich der BBP Nr. 2 „Kapen“ wird wegen seiner früheren Nutzung (VEB Chemiewerk Kapen; Heeresmunitonsanstalt) im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche geführt wird.

Für den südlichen Teil des Bebauungsplanes liegt eine „Orientierende Untersuchung der geplanten Ansiedlungsfläche Pelletwerk Oranienbaum“, CDM Consult GmbH Leipzig vom August 2007 vor. Als Ergebnis des Gutachtens wird festgestellt, dass für eine Nutzung der Fläche als Industrie- und Gewerbegebiet keine Einschränkungen bestehen.

Im Auftrag

v. Kurnatowski